

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

FC Energie Cottbus e. V.
Am Eliaspark 1
03042 Cottbus

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: minbuero@mbjs.brandenburg.de
Telefon: 0331 866-3500
Telefax: 0331 27548-4870
Datum: 15.07.2026
Gesch.-Z.: 05-24-791-22/2024-131/082
Dokument Nr.: A-2026-00070771

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung des Umbaus der Trainer-/Spielerbänke im LEAG Energie Stadion

Ihr Antrag vom 28.07.2025

Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 06.08.2025 (Beginn: 06.08.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung:

Auf o. a. Antrag bewillige ich auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung in Höhe von bis zu

64.232,88 EUR

(in Worten: vierundsechzigtausendzweihundertzweiunddreißig 88/100 Euro)

für die Zeit ab Zugang des Bescheides bis zum 30.12.2026 (Bewilligungszeitraum = Mittelanforderungszeitraum).

Der Mittelabruf muss spätestens bis zum 15.12.2026 mit dem gewünschten Auszahlungstermin (letzter möglicher Auszahlungstermin ist der 30.12.2026) vorliegen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dürfen Mittel zweckentsprechend und förderunschädlich eingesetzt werden, soweit den Auszahlungen Verpflichtungen zugrunde liegen, die noch im Durchführungszeitraum (siehe 2.) eingegangen wurden.

2. Durchzuführende Maßnahme (Zuwendungszweck):

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung **des Umbaus der Trainer-/Spielerbänke im LEAG Energie Stadion** in der Zeit vom 06.08.2025 bis 31.12.2026 (Durchführungszeitraum) zu verwenden. Der geförderte Zweck ist innerhalb des Durchführungszeitraums zu erfüllen. Der Zuwendungsantrag und die Projektbeschreibung werden für verbindlich erklärt.

3. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 80.291,10 EUR (Zuwendungsbetrag ist Höchstbetrag) als Zuschuss gewährt.

4. Finanzierungsplan und zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die Ausgaben- und die Finanzierungsplanung vom 27.11.2025, 17.03.2026 und 09.04.2026 werden für verbindlich erklärt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung und sind rechtzeitig zu beantragen.

Einnahmen	80.291,10 EUR
Eigenmittel/Dritte	16.058,22 EUR
Landesförderung	64.232,88 EUR

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Ausgaben	80.291,10 EUR
Sachkosten	80.291,10 EUR
Teilleistung 1 Überdachung	10.480,00 EUR
Teilleistung 2 Tiefbau (Abbruch und Entsorgung & Neubau)	50.800,00 EUR
Teilleistung 3 neue Bänke	19.011,10 EUR

5. Anforderung und Auszahlung der Bewilligung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Rücksendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Mittelanforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist zur Erhebung der Klage bestandskräftig geworden ist. Es besteht die Möglichkeit, die Auszahlung zu beschleunigen, indem Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Der dazu nötige Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ ist als Anlage beigefügt.

Mit dem 1. Mittelabruf ist zu bestätigen, dass bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben der Nachweis der Baugenehmigung vorgelegen hat.

II.

Nebenbestimmungen:

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Für Auftragsvergaben bzw. Beschaffungen die im Zeitraum 06.08.2025 bis 17.12.2025 durchgeführt wurden gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung die im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 31. August 2022 veröffentlicht wurden.

Für Auftragsvergaben bzw. Beschaffungen ab dem 18.12.2025 die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

(Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgabemittel aufgrund haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen nicht verfügbar sein sollten [Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)]. Sollte die Bewilligungsbehörde die Zuwendung während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheids widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
2. Für die mit der Zuwendung geförderten Sportstätten besteht eine Zweckbindung von 15 Jahren nach Inbetriebnahme der Bauvorhaben. Sollten die geförderten Sportstätten vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, entsteht ein Rückzahlungsanspruch des Landes in Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 6,667 v. H., soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger/Betreiber zu vertreten sind.
3. Für alle öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe zur **Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** sind die unter <http://www.vergabe.brandenburg.de> veröffentlichten vergaberechtlichen Vorschriften und Bekanntmachungen zu nutzen und einzuhalten. Unbeschadet weitergehender Bekanntmachungspflichten kann das Serviceportal für Bekanntmachungen genutzt werden.
4. Der Zuwendungsbescheid muss innerhalb von 3 Tagen nach Eingang beim Zuwendungsempfänger auf dessen Homepage veröffentlicht werden.
5. Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber das ausschließliche, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte **Nutzungsrecht** an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit den Arbeiten betraut werden, muss sich der Zuwendungsempfänger von den Dritten vertraglich das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht einräumen lassen. Der Zuwendungsempfänger stellt den Zuwendungsgeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

6. Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und seinen Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen.
7. Der Baubeginn, die Fertigstellung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens sind zeitnah mitzuteilen.
8. Bei **Veröffentlichungen und Verlautbarungen** aller Art (u. a. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung des Projektes aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinzuweisen.
9. Der **Nachweis über die Verwendung** der Zuwendung ist unter Verwendung des als Anlage beigefügten Vordrucks „Verwendungsnachweis“ bis zum 31.03.2027 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 6.2 der ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist gem. Nr. 6.2.2 eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
10. Werden **Mittel nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt**, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Mittel sind unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg,
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE87 3005 0000 7110 4026 04
BIC-SWIFT: WELADEDXXX
Verwendungszweck: Rückzahlung 21.14-16.3-79122-f-25-79

Besondere Nebenbestimmungen zur Beihilfe nach Art.55 AGVO:

- a. Die nach diesem Zuwendungsbescheid gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden: AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.
- b. Die Förderung nach diesem Zuwendungsbescheid erfolgt in Form eines **Zuschusses** gem. Artikel 5 AGVO.
- c. Zuwendungsfähig sind Kosten i. H. v. 80.291,10 EUR gem. Artikel 55 AGVO. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

- d. Die Förderung beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- e. Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.
- f. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).
- g. Andere professionelle oder nicht-professionelle Sportnutzer der geförderten Sportstätte müssen jährlich mindestens 20 % der Zeitkapazität ausmachen. Hierfür wird ein Abschreibungszeitraum von 15 Jahren nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes festgelegt. Über diesen Zeitraum ist dann ein entsprechender Nutzungsnachweis (bspw. Nutzungsverträge, Nutzungsvereinbarungen etc.) zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- h. Die Nutzungspreise und -bedingungen für das Stadion müssen in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden.
- i. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau / die Modernisierung der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter der Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
- j. Bei Feststellung der Nichteinhaltung der in der AGVO vorgesehenen Voraussetzungen muss gegebenenfalls die komplette Fördersumme nebst Zinsen zurückgefordert werden.
- k. Sämtliche Unterlagen zum Projekt sind mindestens 10 Jahre für eine mögliche Prüfung durch die Europäische Kommission und den Landesrechnungshof aufzubewahren.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom Stein Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des o. g. Verwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Gordon Hoffmann

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Vordrucke „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“, „Mittelanforderung“, „Verwendungsnachweis“
3. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)